

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SOMO.TEC GmbH

gültig für: SOMO.TEC GmbH, Am Soll 8, 18182 Bentwisch (Stand 09.02.2024)

I. Maßgebende Bedingungen

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen der SOMO.TEC GmbH (im Folgenden: **Lieferant**) an den Vertragspartner (im Folgenden: **Besteller**), auch wenn auf sie im weiteren Geschäftsverkehr oder bei neuen Vertragsanbahnungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Anderslautende und/oder widersprechende allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie Bestandteil seiner Anfrage, der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots waren oder ihnen im Einzelfall trotz Kenntnis nicht ausdrücklich ein weiteres Mal widersprochen wurde. Mit der Bestellung, spätestens aber mit der Annahme der Lieferung oder Leistung sind diese Bedingungen vom Besteller angenommen. Ihre Änderung oder Ergänzung für einen laufenden Vertrag bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

II. Angebote und Auftragserteilung

Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Darauf bezogene Erklärungen des Bestellers und Bestellungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten verbindlich. Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung mit elektronischen Kommunikationsmitteln sowie per Telefax steht der Schriftform gleich.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Alle Preise gelten in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Versicherung und Zöllen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
3. Bei wesentlichen Änderungen auftragsbezogener Kosten nach Vertragsabschluss sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine angemessene Anpassung der Preise zu verständigen. Als wesentlich gilt eine Änderung von mehr als 5 %.
4. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung des offenen, ungehinderten Verkehrs auf den in Frage kommenden Transportwegen. Fehl- oder Mehrfrachten

sowie Wartezeitkosten, die durch Anweisung des Bestellers anfallen, gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.

5. Kistenverpackungen, Behälter, Gestelle, Hobbocks und andere Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet.
6. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
7. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Bestellung, Lieferabrufe

1. Bestellungen und Lieferabrufe richten sich nach den besonderen logistischen Vereinbarungen. Sie können auch via Internet erfolgen.
2. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit ihrem Zugang, so ist der Besteller zu ihrem Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.
3. Werden zu liefernde Produkte geändert, sind Preise, Lieferumfang und Liefertermine neu schriftlich zu vereinbaren. Änderungen der bestellten Serienteile durch veränderte Zeichnungsindices sind dem Lieferanten rechtzeitig außerhalb der standardisierten Abrufe mitzuteilen. Der Besteller hat darauf zu achten, dass die Änderung von dem Lieferanten schriftlich bestätigt wird.

V. Zahlung

1. Sind keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, sind Forderungen für Lieferungen und Leistungen 30 Tage nach Rechnungsdatum (Zahlungsziel) netto ohne Abzug fällig.
2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Abweichungen von +/- 2 Tagen berechtigen nicht zu Beanstandungen.
3. Zwei Tage nach Ablauf des Zahlungsziels gerät der Besteller in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Maßgebend ist der Geldeingang bei dem Lieferanten.
4. Dem Besteller ist bekannt, dass über Nr. 1 hinausgehende Zahlungsziele nur gewährt werden können, wenn dies im Rahmen der Bonitätseinstufung einer Kreditversicherung

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SOMO.TEC GmbH

gültig für: SOMO.TEC GmbH, Am Soll 8, 18182 Bentwisch (Stand 09.02.2024)

liegt und wenn die Vertragspartner entweder eine Individualvereinbarung oder einen Rahmenvertrag schließen. Das freie Kreditobligo muss sich, auch unter Beachtung noch anstehender Lieferungen, innerhalb des genannten Kreditrahmens bewegen. Wird dieser Rahmen unter Einbeziehung auch noch ausstehender Lieferungen oder Bestellungen überschritten, kann der Lieferant unbeschadet vereinbarter Fälligkeiten im Übrigen angemessene Teilzahlungen und/oder eine Verkürzung der Zahlungsziele bestimmen und die Weiterbelieferung unter Bestimmung neuer Lieferfristen von der Zahlung abhängig machen.

5. Darüber hinaus werden alle Forderungen, auch wenn ein über V. Nr. 1 hinausgehendes Zahlungsziel gewährt wurde, sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Das ist z.B. der Fall, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Lieferant ist in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauskasse oder Sicherheiten zu verlangen.

VI. Liefertermine und – fristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Danach gelten die vereinbarten Fristen und Termine vorbehaltlich höherer Gewalt als verbindlich.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Bereitstellung ab Werk des Lieferanten. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
3. Teillieferungen sind dem Lieferanten gestattet.

VII. Liefer- Annahmeverzug, Pflichtverletzung

1. Der Lieferant schuldet Schadenersatz wegen schuldhafter Verzögerung der Leistungen nach § 280 Absatz 2 BGB nur nach schriftlicher Mahnung. Der Ersatzanspruch ist ausschließlich auf den im Zeitpunkt des

Zugangs der Mahnung für den Lieferanten vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss von Betriebsunterbrechungsschäden begrenzt.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehr- und Nachrüstkosten.
3. Leistet der Lieferant trotz Fälligkeit einer Leistung nicht oder leistet er anders als geschuldet kann der Besteller unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Verträge zurücktreten, wenn die nachträgliche Erfüllung für ihn ohne Interesse ist. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der erbrachten Teillieferungen herleiten.
4. Werden die in Rahmenverträgen vereinbarten Bestellmengen nicht abgenommen, ist der Lieferant berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder das Risiko der Verschlechterung der Warenqualität mit dem Tage der Bereitstellung auf den Besteller über. Anfallende Sicherungskosten hat der Besteller zu übernehmen.

VIII. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Brand, Flut, Pandemien, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Unruhen, Krieg, Blockaden, Ein- und Ausfuhrverbote, vom Lieferanten nicht zu vertretende Behinderung in der Eigenbelieferung mit Rohstoffen, Maschinen oder Materialien, Energiemangel, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sie werden einander unverzüglich unterrichten, wenn der Anlass

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SOMO.TEC GmbH

gültig für: SOMO.TEC GmbH, Am Soll 8, 18182 Bentwisch (Stand 09.02.2024)

der Leistungshinderung beendet ist. Dem Lieferanten steht eine angemessene Frist für die Wiederaufnahme der Produktion zu. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate, ist jede Vertragspartei unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben davon unberührt. § 206 BGB findet keine Anwendung.

3. Notwendige Einlagerung von versandbereiter oder auf dem Wege befindlicher Ware bei Spediteuren hat der Besteller auf seine Kosten zu übernehmen. Der Lieferant ist berechtigt, die Ware mit der Bereitstellung zu fakturieren.

IX. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

X. Mängelanzeige

1. Lieferungen hat der Besteller unverzüglich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu überprüfen (Wareneingangsprüfung), und eventuell festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen.
2. Der Besteller hat die eingehenden Waren auf Gattung, Identität, Menge und erkennbare Transport- und Feuchtigkeitsschäden sofort zu überprüfen. Emballage-Differenzen müssen zur Überprüfung durch den Lieferanten nachweisbar bleiben.
3. Später auftretende Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügen. Das Risiko einer Lagerhaltung von mehr als einem Monat ab Lieferung für die Feststellung verdeckter Mängel trägt, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller. Für die Dauer der Lagerhaltung hat der Besteller die Beweislast, dass gerügte Mängel vom Lieferanten zu vertreten sind.
4. Transportschäden hat der Warenempfänger unmittelbar bei dem anliefernden Spediteur zu beanstanden. Soweit der Besteller die Verpackungsmittel vorschreibt oder übliche Verpackungsmittel ausschließt, haftet er für mögliche Transportschäden.

XI. Mängelhaftung

1. Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn die vom Lieferanten

gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen bei Gefahrenübergang von der in einer schriftlichen Spezifikation vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweichen, deshalb nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden können und der Lieferant dies zu vertreten hat. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Bestellungen, der Spezifikation für den vom Besteller beabsichtigten Verwendungszweck und die Anwendungsentscheidung der bestellten Waren und Leistungen ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Der Lieferant übernimmt ohne ausdrückliche schriftliche Festlegung in der Spezifikation keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie. Das gilt auch, wenn für die Ausfüllung von Regelungslücken in der Spezifikation die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen DIN/ISO/EN Normen ergänzend Anwendung finden.

2. Über Mängel hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren und dem Lieferanten alle von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen insbesondere über die Lagerung, die Verwendung und die Einhaltung vereinbarter oder üblicher Bedienungs- und Wartungsbedingungen zu erteilen. Beanstandete Waren sind dem Lieferanten zur Überprüfung und Feststellung der Fehlerursache zu überlassen oder zugänglich zu machen. Kommt der Besteller der Informations- und Nachweispflicht nicht nach, sind jegliche Sachmängelansprüche ausgeschlossen. Werden vom Lieferanten zu vertretende Mängel festgestellt, trägt der Lieferant die Kosten der Mängelfeststellung. Werden Mängel nicht festgestellt, trägt die Kosten der Untersuchungen der Besteller.
3. Bei nach Absatz 1 festgestellten Mängeln kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nach, wenn er nach seiner Wahl die Waren nachbessert oder mangelfreie Waren liefert. Im Rahmen der Durchführung der Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nachbesserung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben. Ist diese Art der Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar oder kommt der Lieferant ihr nicht in den Umständen entsprechender angemessener Frist nach, kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SOMO.TEC GmbH

gültig für: SOMO.TEC GmbH, Am Soll 8, 18182 Bentwisch (Stand 09.02.2024)

- Ware auf Gefahr des Lieferanten original verpackt zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende nachgewiesene Kosten trägt der Lieferant.
4. Wird im Zuge der Nacherfüllung die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
 5. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt X (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, trägt der Lieferant nach § 439 Absatz 2 BGB die erforderlichen Aufwendungen, wenn der Besteller nicht den Kaufpreis mindert. Der Besteller ist zu allen Maßnahmen der Schadenminderung verpflichtet.
 6. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt XII verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungsersatz- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware hat der Besteller nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Abschnitt XVI Ziff. 1 gilt entsprechend.
 7. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich in zu vereinbarenden Weise zur Verfügung zu stellen.
 8. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist und die normale Lebensdauer im Gebrauch der gelieferten Ware nicht kürzer ist. Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB sind nach Wahl des Lieferanten insbesondere durch Lieferungen, Nachlässe oder Gutschriften auszugleichen.
 9. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel insbesondere zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
 10. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt XI unberührt.
 11. Hat der Lieferant Mängelansprüche, die in der Frist nach Ziffer 9 geltend gemacht wurden, schriftlich zurückgewiesen, ist ihre Geltendmachung nach Ablauf von sechs Monaten ab Zugang der Zurückweisung, spätestens ein Jahr nach ihrer Geltendmachung (§ 309 Ziffer 8 lit. b ff BGB), ausgeschlossen. Durch Verhandlungen über die Mängelrüge verzichtet der Lieferant nicht auf den Einwand, die Rüge sei nicht rechtzeitig, nicht ausreichend oder nicht in richtiger Form vorgebracht worden.
 12. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend auch, wenn der Lieferant im Auftrage des Bestellers Waren – gleichgültig ob diese beigelegt wurden – bearbeitet. An die Stelle der Neulieferung tritt in diesem Falle Nachbesserung durch Nachverarbeitung. Alle Zahlungsansprüche gegen den Lieferanten, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, werden jedoch begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Verarbeitungskosten.
 13. Für vom Lieferanten verwendete Zulieferwaren haftet er gegenüber dem Besteller nur, wenn ihn ein Auswahlverschulden oder eine sonst wesentliche Prüfpflicht trifft.

XII. Allgemeine Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, haftet der Lieferant nur im Rahmen unabdingbarer gesetzlicher Bestimmungen. Das gilt auch für alle Risiken des elektronischen Datenaustausches.
2. Die Schadensersatzpflicht ist nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft und er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Bei leichter

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SOMO.TEC GmbH

gültig für: SOMO.TEC GmbH, Am Soll 8, 18182 Bentwisch (Stand 09.02.2024)

- Fährlässigkeit haftet der Lieferant, soweit eine Haftung dafür nicht ausgeschlossen ist, nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.
3. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller verschuldensabhängig.
 4. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des §§ 254, 426 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten. In jedem Fall der Inanspruchnahme des Bestellers oder des Lieferanten, die zu einem Haftungsausgleich nach diesen Bestimmungen führen kann, haben sich Lieferant und Besteller unverzüglich gegenseitig zu informieren und alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen auszutauschen. Jede Rechtsmaßnahme, insbesondere der Abschluss von Vergleichen, die einen Regress gegen die jeweils andere Vertragspartei auslösen könnten, bedarf der vorherigen Zustimmung des betroffenen Vertragspartners. Eine Verletzung dieser Obliegenheiten schließt Regressansprüche aus. Für die Rechtsverteidigung gegen im Ausland erhobene Ansprüche steht die Rechtswahl nach dem Recht des entscheidenden Gerichts oder des Tatorts offen.
 5. Wird der Lieferant wegen der Verwendung seines Namens oder seiner Marke auf den von ihm gelieferten und in den Produkten des Bestellers verwendeten Produkten als Hersteller insbesondere nach § 4 Produkthaftungsgesetz oder nach dem Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit technischer Arbeitsmittel und Verbraucherprodukten oder darauf beruhender Rechtsverordnungen von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen, hat der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen und Kosten der Mitwirkung an behördlichen Maßnahmen freizustellen.
 6. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller Haftungsbeschränkungen in rechtlich

zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten vereinbaren.

7. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf den Besteller oder einem Dritten zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
8. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion aus Sicherheitsgründen) haftet der Lieferant nur soweit er verschuldensbedingt gesetzlich verpflichtet ist.

XIII. Schutzrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn wie folgt:
 - a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferanten nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer XII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung

- der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gilt für die in Nummer 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen, dass Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückbehalten werden dürfen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Ansprüchen stehen, die sich aus den Schutzrechtsverletzungen ergeben. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn ein Dritter eine Schutzrechtsverletzung ihm gegenüber geltend gemacht hat, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Wird eine Schutzrechtsverletzung zu Unrecht geltend gemacht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer XII. entsprechend.
 6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer XIV. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
 7. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung werden Schutzrechte oder Know-how nicht übertragen, und es werden daran keine Nutzungs- oder Verwertungsrechte begründet. Solche Rechte bleiben ausschließliches Eigentum des Berechtigten.

XIV. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
2. Ergeben sich durch veränderte Zeichnungen bei bestellten Teilen Änderungskosten an den Werkzeugen und Matrizen, so sind diese von dem Besteller zu bezahlen.
3. Die Änderung wird erst dann durchgeführt, wenn die Kostentragung der Werkzeuge und die Preisanpassung der Fertigteile einvernehmlich schriftlich bestätigt sind.
4. Werkzeuge und Matrizen für die Profilverstellung werden für die laufende Produktion und bis zu 3 Jahre nach der letzten Bestellung aufbewahrt. Danach ist der Lieferant berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten. Im Falle einer danach vorgesehenen erneuten Belieferung zu späterer Zeit müssen neue Werkzeuge gefertigt werden, die der Besteller zu bezahlen hat.
5. Rechnet der Besteller mit Nachfolgebestellungen, ist rechtzeitig vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 4 eine Vereinbarung mit dem Lieferanten über die Dauereinlagerung der Werkzeuge zu treffen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Mit Beendigung der Aufbewahrungsverpflichtung für Vorrichtungen, Werkzeuge oder Fertigungsmittel des Bestellers endet auch die Verpflichtung des Lieferanten zur Erfüllung von Nachfolgebestellungen soweit nichts anderes vereinbart wird.
6. Soweit der Besteller Fertigungseinrichtungen oder Lehren zur Verfügung stellt, sind diese dem Lieferanten kostenfrei zuzusenden. Die Kosten der laufenden Wartung und Änderung trägt der Besteller. Er kann verlangen, dass die Kosten in die Serienpreise eingerechnet werden. Kosten für Grundüberholungen oder für notwendige Anpassungen an Sicherheitsstandards der Berufsgenossenschaft oder Gewerbeaufsicht sowie des Austausches sind unabhängig davon vom Besteller zu erstatten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SOMO.TEC GmbH

gültig für: SOMO.TEC GmbH, Am Soll 8, 18182 Bentwisch (Stand 09.02.2024)

7. Für Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigungseinrichtungen, die vom Besteller beigestellt werden und ihre Funktionsgarantie für die damit herzustellenden Waren ist der Besteller verantwortlich. Er trägt die Kosten der Implementierung dieser Mittel in die Produktionsanlagen des Lieferanten. Der Lieferant ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtung mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen. Das gilt auch für vom Besteller bestimmte Zulieferer an den Lieferanten. Der Lieferant ist zu technisch bedingten Änderungen berechtigt.
 8. Soweit werkstückbezogene Teile oder Fertigungseinrichtungen vom Lieferanten im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellt der Lieferant hierfür Kosten in Rechnung. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Vorrichtungen, Werkzeuge und Fertigungseinrichtungen bleiben Eigentum des Lieferanten.
 9. Die Werkzeuge, Vorrichtungen und Fertigungsmittel sind durch den Eigentümer zu versichern.
 10. Der Lieferant kann verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen, die in seinem Eigentum stehen, nach Beendigung der Belieferung zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden.
 11. Bei einer Aufbewahrungsvorgabe für eine sporadische Ersatzteilerfertigung sind mit Serienauslauf Vereinbarungen über die Kostentragung der Einlagerung und Sicherung der Produktionsbereitschaft zu treffen.
- ## **XV. Eigentumsvorbehalt**
1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung im Rahmen des ihm zustehenden Salvovorbehalts vor. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Waren, so ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen über die dem Besteller obliegenden Erfüllungsansprüche hinaus sind ihm untersagt. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen vom Besteller nicht als Sicherungsmittel für seine Gläubiger verwendet werden. Das gilt auch im Rahmen von Finanzierungen des Bestellers wie Factoring oder Forfaitierung.
 3. Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er schon im Voraus mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung seiner in Ziffer 1 bestimmten Forderungen an den dies annehmenden Lieferanten ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen veräußert, oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung den dem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.
 4. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
 5. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben, die Ware zu separieren und ggf. zu kennzeichnen sowie entsprechende Unterlagen auszuhändigen.
 6. Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesem Falle ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SOMO.TEC GmbH

gültig für: SOMO.TEC GmbH, Am Soll 8, 18182 Bentwisch (Stand 09.02.2024)

7. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

XVI. Allgemeine Bestimmungen, Daten und Datenschutz

1. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und /oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB, das Verhältnis von Preis der Waren zum Umfang des Schadens und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen (CISG) gehen in jedem Falle der Geltung ausländischen Rechts vor.
4. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten. Für die Lieferungen kann etwas anderes vereinbart werden.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rostock.
6. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Bentwisch, im Februar 2024